

Konrad von Tillendorf Hofmeister König Rudolfs und Vogt Herzog Rudolfs auf Kyburg war. Es wäre wohl begreiflich, daß die Schwyzer an der Regentschaft des Herzogs Rudolf von Österreich und Steier Anstoß genommen hätten, denn sie konnte als Versuch der Eingliederung in einen habsburgischen Territorialstaat aufgefaßt werden¹⁾, wenn es auch an und für sich dem König nicht verwehrt werden konnte, die Regierung einem Vertreter, auch wenn er sein Sohn war, zu übertragen. Daß der König aber seine Regierung über Schwyz aufgegeben und die Gebiete der heutigen Schweiz, also auch Schwyz, seinem Sohn Rudolf förmlich abgetreten oder verliehen hätte, wie er seinem Sohn Albrecht das Herzogtum Österreich geschenkt hatte, ist nicht anzunehmen; im Gegenteil, daß Tillendorf sich ausdrücklich Hofmeister des Königs nennt, scheint darauf hinzuweisen, daß der König noch als unmittelbarer Herr galt, der von seinem Sohn vertreten wurde. Darum haben die Schwyzer trotz der Regentschaft Herzog Rudolfs im Jahre 1289 den Feldzug gegen Besançon mitgemacht und sich durch eine entscheidende, freiwillige Waffentat hervorgetan. Daraus ist wohl zu schließen, daß die Schwyzer es auch dem Konrad von Tillendorf nicht übelnahmen, daß er sich, wenn er als Verwaltungsorgan des Herzogs an dessen Stelle urkundete und Befehle erteilte, auf seine Vertretung des Herzogs berief. Daß er seinen Herrn als Herzog von Österreich und Steier bezeichnete, war durch die Tatsache gegeben, daß dieser Titel der höchste war, der Rudolf gebührte; mehr als ein Titel war es nicht, Rudolf war nicht regierender Herzog von Österreich und Steier, dort herrschte allein Herzog Albrecht. Die Urkunde macht also unmittelbar keinen ungewöhnlichen Eindruck.

K. M. macht²⁾ aber dem Tillendorfer den „selbstbewußten, hochtrabenden Ton“ zum Vorwurf, weil er das Kloster in seinen Schutz nahm, nicht will, daß die Talgemeinde Schwyz es besteuere, und droht, daß er und sein Herr jede Beschwerde desselben, als ihnen angetan, rächen werde. Er legt³⁾ also nach den obigen, von ihm stammenden Sperrungen das Gewicht auf die Betonung der eigenen Person durch Tillendorf und auf die Ankündi-

¹⁾ O. Redlich, Rudolf von Habsburg S. 577 weist darauf hin, daß schon Hartmann Befugnisse eines königlichen und eines Hausbeamten vereinigte und vermengte; die Stellung des Tillendorfers brachte also nichts Neues.

²⁾ ZSG. 4 (1924) S. 99; Urspr. S. 458.

³⁾ ZSG. 4 (1924) S. 99 Text und Anm. 163, von wo die Sperrungen übernommen sind.